

R 4.5.2 Spirituelle Ausbildung und Begleitung der Studierenden an den Fachhochschulen für Religionspädagogik und kirchliche Erwachsenenbildung

R 4.5.2

I. 1. bis 4. Semester

Verpflichtend ist:

1. Die Teilnahme an einem Einführungswochenende zu Beginn des Studiums;
2. Persönliche Vorstellung beim zuständigen Referenten der Heimatdiözese während des 1. Semesters;
3. das Vorstellungsgespräch beim geistlichen Mentor des Studienortes im Laufe der ersten zwei Semester;
4. die Teilnahme an einer Besinnungswoche, die der Klärung und Vertiefung des Berufsweges und dem spirituellen Leben dienen soll. Die Besinnungswoche findet zwischen dem 1. und 2. oder 2. und 3. Semester statt;
5. die Teilnahme an Exerzitien im Laufe dieser 4 Semester. Die verantwortlichen geistlichen Mentoren stellen ein entsprechendes Angebot zusammen.
6. Es wird aktive Teilnahme an den spirituellen Angeboten während eines jeden Semesters erwartet.
7. Zur Frage des Wohnheimes wurde darauf hingewiesen, daß die Wohngemeinschaft in einem für die Religionspädagogen bestimmten Studentenheim besonders gute Möglichkeiten spiritueller Bildung bietet. Es wurde beschlossen, daß die Studierenden in der Regel 2 Semester, am günstigsten im 3. und 4. Semester, in einem eigenen Studentenheim zu wohnen verpflichtet sind. In Eichstätt soll ein dementsprechendes Studentenheim gebaut werden.

II. 1. Im 5. und 6. Semester (Praktikumsjahr)

machen die Diözesen eigene Angebote, mit denen sie die Studenten begleiten.

2. Während des Praktikumsjahres verbringen die Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung 14 Tage am Hochschulort zur Verarbeitung und Vertiefung der Praktikumerfahrungen. In Absprache mit der Leitung der Hochschule werden in diese 14 Tage die spirituelle Weiterbildung und die persönliche Glaubensvertiefung miteinbezogen und ihr genügend Raum gegeben.
3. Zum Abschluß des Praktikums legt der Pfarrer, in dessen Gemeinde das Praktikum geleistet wurde, der zuständigen Diözese eine begründete Beurteilung vor. Ernsthafte Bedenken bezüglich einer späteren Verwendung im kirchlichen Dienst müssen dem Studierenden baldmöglichst mitgeteilt und mit ihm erörtert werden.

III. Im 7. und 8. Semester, dem Abschlußjahr, ist verpflichtend:

1. Die Teilnahme an den spirituellen Angeboten für den Abschlußkurs;
2. die Teilnahme an den Besinnungstagen vor der Aussendungsfeier.
3. Die Teilnahme an Exerzitien während dieses Jahres wird empfohlen.
4. Gegen Ende des 7. bzw. spätestens zu Anfang des 8. Semesters reicht der Studierende sein Gesuch um Einstellung in den kirchlichen Dienst und um Erteilung der *Missio canonica* bei der Diözese ein, in der er zu arbeiten gedenkt. Diesem Gesuch ist eine Mitteilung des verantwortlichen geistlichen Mentors über die Teilnahme an der spirituellen Ausbildung während der Studienjahre beizufügen.

Diese Beschlüsse der Konferenz gelten auch für die Studierenden aus außerbaye-

R 4.5.2 rischen Diözesen, wenn sie an den Kirchlichen Fachhochschulen in Bayern ihre diesbezüglichen Studien machen.

Den Studienbewerbern wird mit dem Zulassungsbescheid ein Merkblatt über die spirituelle Studienbegleitung als Vorausinformation zugeschickt.

(Abl. 1979 S. 238–240)